

PROTOKOLL

der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.10.2015

Ort: Sitzungszimmer der Gemeinde St. Georgen am Reith

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.55 Uhr

Bgm. Schagerl begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung gibt es mit Dringlichkeitsantrag einen Ergänzungsvorschlag, der von Gemeindemandataren in genügender Anzahl unterfertigt ist.
Der Dringlichkeitsantrag liegt dem Protokoll als Beilage bei.

Es wird beschlossen, den Punkt

**„ Aufsichtsperson für die Zeit nach Schulschluss
bis zum Eintreffen des Schulbusses „**

nicht auf die Tagesordnung der Sitzung zu nehmen.

Der Beschluss erfolgt mehrheitlich.

Gegenstimmen: Pöchhacker, Auer, Haidler, Lengauer

Bgm. Schagerl eröffnet die Sitzung.

1) Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom **4.9.2015** wurde den Fraktionen rechtzeitig zur Begutachtung vorgelegt.

Es wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und unterfertigt.

2) Wirtschaftspark Ybbstal – Garantieerklärung für Erwerb Haus 1, Haus 3 und Haus 5 der BENE Liegenschaft

GR Bichler Leopold u. GR Ortner Petra treffen um 20.10 Uhr bei TOP 2) ein.

Der Gemeinderat beschließt eine Garantieerklärung für den og Erwerb zwischen dem Kreditnehmer Wirtschaftspark Ybbstal, 3341 Ybbsitz u. dem Kreditgeber Raiba Ybbstal, Waidhofen/Ybbs.

Kredithöhe: € 1.000.000,--

Garantiebetrag: € 6.000,--

Ein Abstattungskreditvertrag und die unterfertigte Garantieerklärung liegen dem Protokoll in Kopie bei.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

3) Gehwegübernahme L. 98, km 14,500 (Gehwegbrücke aus Holz)

Der Gemeinderat beschließt eine Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde St. Georgen/Reith.

Die unterfertigte Erklärung liegt dem Protokoll in Kopie bei.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

4) Liftkartenpreise für die Saison 2015/2016

Der Gemeinderat beschließt ab der Saison 2015/2016 eine Liftkartenpreiserhöhung.

| | | |
|----------------------------|-----------------|------------------------|
| <u>Tageskarte EW</u> | <u>€ 14,--</u> | |
| <u>Tageskarte Kinder</u> | <u>€ 10,--</u> | |
| <u>½ Tagesk. EW</u> | <u>€ 10,--</u> | |
| <u>½ Tagesk. Kinder</u> | <u>€ 7,--</u> | |
| <u>Einzelfahrt. EW</u> | <u>€ 3,--</u> | |
| <u>Einzelfahrt. Kinder</u> | <u>€ 2,--</u> | |
| <u>Saisonk. EW</u> | <u>€ 100,--</u> | <u>mit HWS € 90,--</u> |
| <u>Saisonk. 1. Kind</u> | <u>€ 50,--</u> | <u>mit HWS € 45,--</u> |
| <u>2. Kind</u> | <u>€ 40,--</u> | <u>mit HWS € 30,--</u> |
| <u>3. Kind</u> | <u>€ 30,--</u> | <u>mit HWS € 20,--</u> |

Kinder: bis vollend. 15. Lebensjahr
Erwachsene: ab 16. Lebensjahr

Der Beschluss erfolgt mehrheitlich.

Gegenstimmen: Auer, Haidler, Ortner, Lengauer, Pöchlacker

5) Gebührenerhöhung Kanal

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

Kanalabgabenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Reith betreffend Erhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren.

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des § 1 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung und der für die Gemeinde geltenden Kanalabgabenordnung zu erheben.

Verordnung des Gemeinderates betreffend Kanalabgabenverordnung

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenverordnung für die Gemeinde St. Georgen am Reith.

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an, oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den Öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung mit vier % von Hundert der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 205,--) das ist mit € 8,61 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.657.979,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 8.103 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündung für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den Öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung mit vier Prozent von Hundert der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 126,--), das ist mit € 5,25 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 145.419,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 1.152 lfm zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe ist diese mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 25 % von Hundert, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 in der derzeit geltenden Fassung ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Schmutzwasserkanal*

b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsg Gebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

| | |
|--|--------|
| a) Schmutzwasserkanal*: | € 2,73 |
| b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*: | € 2,73 |

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober auf das nachstehende Girokonto lautend auf die Gemeinde St. Georgen am Reith, IBAN AT32 3293 9000 0400 3240, BIC RNLNAT3300000000 bei der Raiffeisenbank Region Eisenwurzen, zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgebliche Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde St. Georgen am Reith hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls wird die Berechnungsfläche durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit 1. April 2016 rechtswirksam
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Beschluss erfolgt mehrheitlich.

Gegenstimmen: Haidler, Auer, Lengauer

6) Gebührenerhöhung Wasser

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

Wasserabgabenordnung

Für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde St. Georgen am Reith
(Ortsteil Kogelsbach)

§ 1

In der Gemeinde St. Georgen am Reith (Ortsteil Kogelsbach) werden folgende
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlungen
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühr

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6, Absatz 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 LGBl 6930 i.d.g.F. mit 5,0 von Hundert der durchschnittlichen Baukosten für einen Längengmeter des Rohrnetzes (€ 161,-), das ist mit € 8,40 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6, Absatz 5(6) des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 LGBl 6930 i.d.g.F. wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 395.300,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 2.460,- zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmung des § 7 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 LGBl 6930 i.d.g.F. berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 LGBl 6930 i.d.g.F. ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber nur dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Absatz 1 angeführten Voraussetzungen zu treffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 21,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| <u>Wasserzählernennbelastung x</u> | <u>Bereitstellungsbetrag = Bereitstellungsgebühr</u> | | |
|------------------------------------|--|---------|----------|
| 3 | x | € 21,00 | € 63,00 |
| 5 | x | € 21,00 | € 105,00 |

§ 6

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler bereitgestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10, Absatz 2 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 LGBl 6930 i.d.g.F. berechnet.

- (2) Für die im Absatz 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,00 festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht bereitgestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6, Absatz 2 des NÖ. Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 LGBl 6930 i.d.g.F. vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Bereitstellungsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. vom 1. April bis 30. Juni
 2. vom 1. Juli bis 30. September
 3. vom 1. Oktober bis 31. Dezember
 4. vom 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Jänner fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch die Einzahlung mittels Erlagscheines auf das Girokonto, IBAN AT32 3293 9000 0400 3240, BIC RLNWATWW939 bei der Raiffeisenbank Region Eisenwurzen oder an den von der Gemeinde St. Georgen am Reith bestellten Inkassanten zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Wasserabgabenverordnung wird mit 1. April 2016 rechtswirksam..

Wasserabgabenordnung

Für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde St. Georgen am Reith
(Ortsteil Reith)

§ 1

In der Gemeinde St. Georgen am Reith (Ortsteil Reith) werden folgende Wasserversorgungsabgaben und
Wassergebühren erhoben:

- f) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlungen
- g) Ergänzungsabgabe
- h) Sonderabgabe
- i) Bereitstellungsgebühr
- j) Wasserbezugsgebühr

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- (3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6, Absatz 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 LGBl 6930 i.d.g.F. mit 5,0 von Hundert der durchschnittlichen Baukosten für einen Längengraben des Rohrnetzes (€ 164,-), das ist mit € 8,40 festgesetzt.
- (4) Gemäß § 6, Absatz 5(6) des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 LGBl 6930 i.d.g.F. wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 293.450,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 1790,- zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmung des § 7 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 LGBl 6930 i.d.g.F. berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (4) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 LGBl 6930 i.d.g.F. ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (5) Eine Sonderabgabe ist aber nur dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Absatz 1 angeführten Voraussetzungen zu treffen.
- (6) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (3) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 21,00 pro m³/h festgesetzt.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| <u>Wasserzählernennbelastung x</u> | <u>Bereitstellungsbetrag =</u> | <u>Bereitstellungsgebühr</u> | |
|------------------------------------|--------------------------------|------------------------------|-----------------|
| <u>3</u> | <u>x</u> | <u>€ 21,00</u> | <u>€ 63,00</u> |
| <u>5</u> | <u>x</u> | <u>€ 21,00</u> | <u>€ 105,00</u> |

§ 6

Wasserbezugsgebühren

- (4) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler bereitgestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10, Absatz 2 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 LGBl 6930 i.d.g.F. berechnet.
- (5) Für die im Absatz 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,00 festgesetzt.
- (6) Die Wasserbezugsgebühren sind für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht bereitgestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6, Absatz 2 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 LGBl 6930 i.d.g.F. vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Bereitstellungsgebühren

- (4) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.
- (5) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. vom 1. April bis 30. Juni
 2. vom 1. Juli bis 30. September
 3. vom 1. Oktober bis 31. Dezember
 4. vom 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Jänner fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (6) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch die Einzahlung mittels Erlagscheines auf das Girokonto, IBAN AT32 3293 9000 0400 3240, BIC RLNWATWW939 bei der Raiffeisenbank Region Eisenwurzen oder an den von der Gemeinde St. Georgen am Reith bestellten Inkassanten zu erfolgen.

§ 8
Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Wasserabgabenordnung wird mit 1. April 2016 rechtswirksam.

Der Beschluss erfolgt mehrheitlich.

Gegenstimmen: Haidler, Auer, Ortner

7) Ermäßigung Aufschließungsabgabe

Der Gemeinderat beschließt folgende Ermäßigung:

Über Antrag des Bauwerbers (bei Vorhandensein eines Hauptwohnsitzes) gewährt die Gemeinde eine 25 %-ige Ermäßigung der Aufschließungsabgabe.

Bei erstmaliger Vorschreibung der Aufschließungsabgabe hat der Bauwerber innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn (das ist spätestens 2 Jahre nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides) den Rohbau herzustellen, ansonsten ist die Ermäßigung zurückzuzahlen.

Die Auszahlung erfolgt nach Baufortschritt, und zwar:

90 % nach Fertigstellung des Rohbaues und

10 % nach Fertigstellung gem. § 30 NÖ Bauordnung.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

8) Amtsgebäude Saalsanierung

a) Akustikdecke

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Montage einer Akustikdecke an die Fa. Willich, lt. Anbot vom 17.9.2015 in der Höhe von € 18.597,19 inkl. MWSt. .

Zahlungsziel: 3% Skonto / 14 Tage, 30 Tage netto

Baubeginn: 23.11.2015

Fertigstellung: 3.12.2015

Der Beschluss erfolgt mehrheitlich.

Gegenstimme: Haidler

b) Vergabe Malerarbeiten

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Malerarbeiten an die Fa. Döllerer, lt. Anbot vom 27.9.2015 in der Höhe von € 2.990,46 inkl. MWSt.

Zahlungsziel: 5% Jahresaktion / 7 Tage

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

9) Allfälliges

9.1 Dringlichkeitsantrag der ÖVP „Aufsicht nach Unterrichtsende“

Es erfolgt eine Überprüfung und Abstimmung der Frühaufsicht und der Mittagsaufsicht (Busabholung der Volksschulkinder) durch Vbgm. Spanring.

9.2 Bahnhof Kogelsbach – Umbauarbeiten

Bgm. Schagerl berichtet über eine Besprechung mit dem Bundesdenkmalamt (Hr. DI. Reinberger) vom 14.10.2015:

- Bauarbeiten können weitergeführt werden.
- Kastenfenster sind neu herzustellen (in Abstimmung mit BDA).
- Außentüren können in wärmegeämmter Ausführung neu hergestellt werden (in Abstimmung mit BDA).
- Windfangtür ist zu sanieren.
- Einreichplan und Baubeschreibung wird durch das BDA freigegeben.

9.3 Volksschule- und Kindergartensanierung

Vbgm. Spanring berichtet über den derzeitigen Projektstand:

- Besichtigung des Bestandes wurde mit BM Blamauer und Bgm. Schagerl durchgeführt.
- Für die Entwurfsplanung, Erstellung eines Raumbuches und einer Kostenschätzung ist ein Planungsbüro zu beauftragen. Diesbezüglich wird das Architekturbüro Wedl ein Angebot über die erforderlichen Leistungen legen.
- Erster Besichtigungstermin mit dem Architekturbüro Wedl wurde bereits durchgeführt.

9.4 Ankauf einer Sitzgarnitur für die Personalküche im Gemeindeamt

Durch Vbgm. Spanring erfolgt eine Bestellung bei der Fa. Leiner zu einem Preis von € 1.164,56 inkl. MWSt.

9.5 NMS Göstling – Sitzung v. 22.10.2015

gf.GR. Thomas Aigner berichtet über die Schulausschusssitzung vom 22.10. 2015:

- Am 26.10.2015 ist der Tag der offenen Türe in der NMS Göstling wo die gesamte Bevölkerung eingeladen ist.

Genehmigt, abgeändert, ~~nicht genehmigt~~ in der Gemeinderatssitzung am

17.12.2015



Schriftführer



Protokollfertiger



Bürgermeister



Protokollfertiger